Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 19. April
No. 16. 1834.

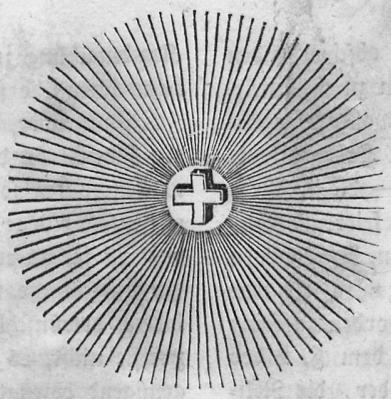

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Dem Regenten die Wahrheit nicht in ihrem ganzen Umfange vorhalten, heißt an ihm selber einen Hochverrath begehen.
Fenelon.

Pfarrer Anton Huber an den hohen Großen Rath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Präsident!
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

In meiner Gefangenschaft ist mir die Kundmachung zu Gesicht gekommen, welche der Gr. Rath des Kantons Luzern an die Bürger dieses Kantons unterm 8. März 1834 erlassen hat.

In dieser Kundmachung heißt es: „Was die Abberufung des Herrn Pfarrers Huber von Uffikon betrifft; so „haben Wir dem Kl. Rathe aufgetragen, uns einen umständlichen Bericht über diese Angelegenheit zu erstatten, „wornach wir das Angemessene erkennen werden.“

Da Sie, Hochgeachtete Herren, gewiß mit mir die Ueberzeugung theilen, daß eine „angemessene Erkenntniß“ in einer solcher Angelegenheit eine allseitige Beleuchtung derselben voraussetze; so darf ich nicht zweifeln, Hochdieselben werden sich niemals zu einem mir nachtheiligen Entscheide durch Handlungen bestimmen lassen, welche was immer für ein Bericht mir zuschreiben möchte, ohne daß dieselben gehörig erwiesen, und ich darüber nach Gebühr wäre einvernommen worden. Ebenso habe ich die Hoffnung, Sie werden nicht ungütig aufnehmen, daß ich es wage, in einer für mich so wichtigen Angelegenheit meine Vorstellungen an Hochdieselben zu richten und, darauf gestützt, meine ehrfurchtsvollen Bitten Ihnen vorzutragen.

Wohl schwebt mir vor, welcher Besonnenheit ich mich hiebei zu befleißen habe, theils um jene Unbefangenheit beizubehalten, die zur Auffassung und Darstellung der Wahrheit unumgänglich nothwendig ist, und von der jeder Mensch in seiner eigenen Angelegenheit nur zu leicht, oft unvermerkt und wider Willen, abirrt; theils um die Ehrfurcht nicht zu verletzen, die ich dem hohen Kl. Rathe schuldig bin, von dem der Akt meiner Abberufung von der Pfarrei Uffikon ausgegangen ist, — ein Akt, auf welchen sich meine gegenwärtigen Vorstellungen vorzüglich beziehen werden. Ich werde mich ernstlich bestreben, in diesen Beziehungen jeden gegründeten Vorwurf von mir fern zu halten. Sollte es mir gleichwohl, wider mein Bemühen und Wollen, begegnen, in irgend einen Irrthum zu verfallen; so würden doch die Folgen desselben um so weniger schädlich werden können, je bestimmter der Endentscheid in meiner eigenen Angelegenheit nicht mir, sondern einer von mir unabhängigen kompetenten Behörde anheim gestellt ist.

Darf ich aber nicht auch erwarten, daß den hochgeachteten Herren des Kl. Rathes, um denselben eine ähnliche Beruhigung zu verschaffen, keineswegs werde zugemuthet werden, im Gr. Rathe noch einmal ihre Stimmen in einer Sache abzugeben, über welche dieselben bereits im Kleinen Rathe abgestimmt haben, und die nun von da an den Gr. Rath, als die oberste Landesbehörde, gebracht worden ist? Ohne Zweifel werden die Mitglieder des Kl. Rathes, wenn nicht durch das Gesetz, doch durch ihr eigenes Gefühl be-

wogen, selbst das Verlangen hegen, in der obschwebenden Angelegenheit nicht zum zweitenmale stimmen zu müßen.

Was mich sehr ermuntert hat, zutrauensvoll mit gegenwärtigen Vorstellungen und Bitten an Sie, Hochgeachtete Herren, mich zu wenden ist — nebst Anderm — die in Ihrer Kundmachung vom 8. März 1834 enthaltene feierliche Versicherung: „daß Sie die christkatholische Religion, beschwornen „Pflichten gemäß, aufrecht erhalten werden;“ so wie jene Stelle, in der Sie sich beklagen, verleumdet worden zu sein: „als wollten die obersten Landesbehörden, dem §. 2 der „eidlich beschwornen Kantonsverfassung zuwider, die Reli„gion unserer in Gott ruhenden Väter untergraben und „vernichten.“

Der §. 2. unserer Staatsverfassung lautet: „Die „christkatholische Religion ist die Religion des Staates und „des Kantons.“ Ich darf und muß also in meinen an Sie, Hochg. Herren des Gr. Raths, gerichteten Vorstellungen voraussetzen:

1) Daß Sie sich in allen Verhältnißen mit Herz, Mund und That zu den wahren Grundsätzen der christkatholischen Religion und der mit ihr verbundenen Kirche zu bekennen Willens sind;

2) Daß Sie nach diesen Grundsätzen anerkennen: wie der Staat in seinem Gebiete, im Weltlichen; so habe die christkatholische Kirche auch in ihrem Gebiete, im Geistlichen, von ihrem Gründer, von Gott selbst, eine selbstständige, unabhängige Gewalt;

3) Daß Sie von Ihrer Seite nach Kräften Alles fern zu halten trachten werden, was das freundschaftliche Verhältniß zwischen dem luzernerischen — der Verfassung zufolge christkatholischen — Staate und der christkatholischen Kirche stören, die Rechte der Kirche bedrohen oder kränken könnte.

Nach diesen vorläufigen, mit aller Aufrichtigkeit ausgesprochenen, Bemerkungen erlaube ich mir nun, Ihnen meine ehrerbietigen Vorstellungen in Bezug auf den Abberufungsakt vorzulegen, welchen der Kl. Rath unterm 8. Jenner 1834 an mich, als Pfarrer von Uffikon, erlassen hat, und welcher ohne Zweifel zur Einsicht vor Ihnen liegt.

In dem berichtenden Theile dieses Akts wird das päpstliche Breve vom 17. Sept. 1833, betreffend die Verdammung und das Verbot einiger deutscher Schriften, welche von der Kirche verworfene Lehren enthalten, ein „vorgebliches“ genannt.

Was mich betrifft, so bin ich, wie früher, so diese Stunde noch von der Aechtheit des genannten Breve's überzeugt, zwar nicht in Folge einer mir vorgelegten förmlichen schriftlichen Urkunde, aber doch aus Gründen, welche denen nicht unähnlich sind, die mich bestimmen, an die Aechtheit der, wie ich berichtet wurde, von Ihnen den 8. März 1834 an die Bürger des Kantons Luzern erlassenen

Kundmachung zu glauben, obgleich mir von dieser auch keine förmliche schriftliche Urkunde ist vorgewiesen worden.

Falls aber, Hochg. Herren des Gr. Raths, noch irgend ein Zweifel an der Aechtheit des erwähnten Breve's obwalten sollte; so kann es nicht schwer fallen, hierüber auf offiziellem Wege sich Gewißheit zu verschaffen. In der Nähe residirt ja unser hochwürdigste Bischof, und noch näher der apostolische Nuntius, wo man auf Begehren gewiß jede hierin erwünschliche Auskunft erhalten wird. Und ich zweifle nicht, es werde von daher die Aechtheit des Breve's genügend bezeugt werden. Sollte sich aber wider all mein Erwarten dann ergeben, es sei das fragliche Breve nur vorgeblich und falsch; so würde doch gewiß folgen, daß ich wirklich kein päpstliches Breve verlesen, sondern blos irrig geglaubt habe, ein solches zu verlesen. Nur dieser Irrthum könnte mir zugerechnet werden, und es wäre vor jedem deßhalb über mich zu fällenden Urtheile auszumitteln, inwiefern derselbe von meiner Seite schuldbar gewesen.

In dem Akte meiner Abberufung ist als Erwägung vorangestellt: „daß keine von einer geistlichen Stelle ausge„hende Verfügung ohne landesherrliche Bewilligung verkün„det werden dürfe.“

Inwiefern ein solches Verbot sich wirklich aus der Natur oder dem Wesen eines katholischen Staates ergebe und geeignet sei, das freundschaftliche, gegenseitiges Zutrauen einflößende Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu erhalten, will ich hier nicht untersuchen; ich bemerke blos, daß mir im Wintermonat des Jahres 1833, wo mir das fragliche Breve bekannt geworden, noch kein Gesetz und keine Verordnung amtlich zugekommen war, wodurch in unserm Kanton verboten gewesen wäre, irgend eine von einer geistlichen Stelle ausgehende Verfügung ohne landesherrliche Bewilligung zu verkünden. Wohlbekannt ist Ihnen, daß das Gesetz über Ausübung des landesherrlichen Plazet's in Hinsicht auf Verordnungen geistlicher Behörden erst den 7. März 1834 ist erlassen worden, und daß Gesetze nie rückwirkende Kraft haben können.

Der zweite Erwägungsgrund in der gegen mich gerichteten Schlußnahme des Kl. Rathes vom 8. Jenner 1834 besagt nichts Anderes, als daß ich mich „einer höchst ahndungswürdigen Außerachtsetzung meiner Stellung und meiner Pflichten gegen die Regierung dadurch schuldig gemacht, daß ich eine vorgebliche Verordnung des kirchlichen Oberhauptes ohne hiezu erhaltene Bewilligung der Regierung, selbst ohne irgend eine Beurkundung über die Aechtheit des Aktenstückes meiner zum Gottesdienste versammelten Pfarrgemeinde in der Pfarrkirche, den 24. Novemb. 1833, eröffnet habe.“ Hierüber finde ich nach den bereits gegebenen Erklärungen für überflüßig, noch irgend eine besondere Bemerkung beizufügen. Da ich nämlich von der Aechtheit des fraglichen Breve's überzeugt, und mir von Seite der

weltlichen Behörden kein Verbot gegen die Verkündung eieines solchen Akts bekannt war; so dachte ich nicht daran, daß die Bekanntmachung desselben mir von irgend jemand als „eine höchst ahndungswürdige Außerachtsetzung meiner Stellung und meiner Pflichten gegen die Regierung“ würde zugerechnet werden.

In der dritten Erwägung des Abberufungsaktes ist ausgesagt: „daß ich eine gänzliche Unkunde meiner Stel„lung als Pfarrer und Staatsbürger dadurch an den Tag „gelegt habe, daß ich mich verleiten ließ, als Begründung „meines pfärrlichen Vortrages in der Kirche einen unbe„urkundeten Zeitungsartikel abzulesen, und dann eine dieß„fällige Rechtfertigung in dem Rechte jedes Staatsbürgers, „dergleichen Blätter zu lesen, zu suchen.“

Ich bitte Sie, Hochgeachtete Herren, hier nicht übersehen zu wollen, daß in dem berichtenden Theile des Aktes meiner Abberufung angeführt sich findet, daß ich, zur Verantwortung aufgefordert, vor der Justiz- und Polizeikommission, so wie vor den Schranken des Kl. Rathes erklärt habe: daß ich mich befugt glaubte, das päpstliche Breve vom 17. Sept. 1833 in der Kirche meiner Pfarrgemeinde aus der Schweizerischen Kirchenzeitung vorzulesen, „nicht eigentlich als eine Verkündi„gung des Breve's, sondern nur, um meinem gegen das Le„sen verderblicher Bücher gerichteten Vortrage als Beleg „und Unterstützung zu dienen.“

Sie werden mit mir erkennen, daß der gegen das Lesen verderblicher Bücher gerichtete Vortrag eines Pfarrers vor seiner Gemeinde schon im Geiste des Christenthums begründet ist, wofür das angeführte päpstliche Breve jedem Katholiken, der an dessen Aechtheit glaubt, als Beleg und Unterstützung dient. Um das, was im Christenthume begründet ist, an Verstand und Herz der Zuhörer zu bringen, hat der christliche Redner, wie allgemein anerkannt ist, sich der mannigfaltigsten Mittel zu bedienen; er ist einem klugen Hausvater gleich, der aus seinem Schatze Altes und Neues hervorholt; aus der ganzen Natur- und Menschengeschichte darf er, mit gehöriger Auswahl, seinen Vortrag unterstützende Gleichnisse, Beispiele u. d. gl. herholen. Folglich wird die Klugheit einem christlichen Redner auch nicht unbedingt untersagen, aus einer ihm achtbaren Kirchenzeitung etwas zu benutzen, um seinem Vortrage bei den Zuhörern um so eher Eingang zu verschaffen.

Freilich hat mich seit einer Reihe von Jahren eigene und fremde Erfahrung belehrt, daß wir Menschen, so sehr wir auch uns angelegen sein lassen, irgend ein uns anvertrautes Amt mit aller Gewissenhaftigkeit und Klugheit zu verwalten, doch nicht jederzeit gerade das Allerklügste treffen, und ich bin veranlaßt, hier neuerdings zu erklären: daß, weil ich Gott und mein Gewissen als meine Gesetzgeber und Richter ehre, ich mich eben deßhalb auch verpflichtet fühle, auf Erden mein Thun als untergeordnetes Mitglied und als Geistlicher der katholischen Kirche dem Urtheile meines kompetenten geistlichen Richters, so wie mein Handeln als Staatsbürger dem Urtheile meines kompetenten weltlichen Richters zu unterwerfen, und daß ich es auch wirklich unterwerfe.

Da nach katholischen Grundsätzen einer blos weltlichen Behörde, wie unser Kl. Rath ist, im Geistlichen das Richteramt nicht zustehen kann; da nach §. 15. der Staatsverfassung des Kantons Luzern der Gr. Rath die höchste vollziehende Gewalt dem Kl. Rathe, die höchste richterliche Gewalt aber dem Appellationsgerichte überträgt, und da nach §. 16. derselben Verfassung die vollziehende und richterliche Gewalt nie vereinigt werden dürfen; so werden Sie, Hochg. Herren, mit mir die Ueberzeugung theilen, daß dem Kl. Rathe im Kanton Luzern weder im Weltlichen noch im Geistlichen die richterliche Gewalt zukomme.

Die letzte Erwägung in dem oft genannten Abberufungsakte lautet: „daß es die erste Pflicht einer Regierung sei, „die Seelsorge in der wichtigen Stellung als Pfarrer nur „solchen Priestern anvertraut zu lassen, welche ihren hohen „Beruf erfassen, demselben gemäß und im Geiste der gött„lichen Lehre wirken, und das Heil ihrer Heerde zu beför„dern anstreben.“

Indem der Kleine Rath des Kantons Luzern, der Verfassung zufolge, eine katholische Staatsbehörde ist; so kann er meines Erachtens durch die eben angeführte Erwägung nicht in Zweifel ziehen wollen, daß der geistlichen Behörde das Urtheil zustehe, ob ein Priester, dem die Seelsorge in der Stellung als Pfarrer anvertraut ist, seinen hohen Beruf erfasse, demselben gemäß und im Geiste der göttlichen Lehre wirke, und das Heil seiner Heerde zu befördern anstrebe oder nicht. Und wenn dem so ist, so werden Sie, Hochg. Herren, mit mir die Worte der vorgebrachten Erwägung in keinem andern als in dem Sinne verstehen zu müssen glauben: der Kl. Rath rechne es, in seinem Verhältnisse zur Kirche, unter seine ersten Pflichten, der Vollziehung eines von der kompetenten geistlichen Behörde ergangenen Urtheiles, gemäß welchem irgend einem Priester die Seelsorge in der wichtigen Stellung als Pfarrer wegen Mangel an den erforderlichen Eigenschaften nicht anvertraut bleiben darf, von seiner Seite nicht nur kein Hinderniß entgegenzusetzen, sondern nöthigenfalls dazu mitzuwirken.

Hiemit will ich aber keineswegs in Abrede stellen, daß der Staat seine Rechte wahren dürfe und solle, falls in einem solchen oder ähnlichen Urtheile von Seite der geistlichen Behörde etwas dem wahren Staatszwecke wirklich Zuwiderlaufendes enthalten wäre.

Auf diese nun in Betrachtung genommenen Erwägungsgründe hin faßte der Kl. Rath unterm 8. Jenner l. J. den

Beschluß: „ich, Pfarrer in Uffikon, sei von der Pfarrpfründe „abberufen, mit der ich seit dem 18. Juli 1817 belehnt gewe„sen; von dieser Verfügung sei dem hochwürdigsten Bischofe, „unter Mittheilung des Vorfalls, der diese Maßnahme ver„anlaßte, Kenntniß zu geben; die Pfarrpfründe Uffikon solle „sogleich ausgeschrieben, und sonach zu der Wiederbesatzung „geschritten werden, u. s. f.“

Ob das Recht der Abberufung eines katholischen Pfarrers von seiner Pfründe einer katholischen weltlichen Behörde, in dem Sinne und in der Ausdehnung zustehe, wie es sich hier durch den Kl. Rath in Anspruch genommen findet, ist gewiß eine sehr wichtige Frage, die aber nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts sehr leicht zu entscheiden ist.

Gewiß wird jeder wahre Katholik zugestehen: wie dem Bischofe die hohe Pflicht obliege, dafür zu wachen, daß die Seelsorge von den Pfarrern und den übrigen ihm untergeordneten Geistlichen in seiner Diözese nach Gebühr geführt werde; eben so müße demselben auch jedes Recht zugestanden werden, ohne welches ihm die Erfüllung jener Pflicht nicht möglich wäre. Wie könnte aber ein Bischof diese seine Pflicht erfüllen, wenn er das Recht nicht hätte, einem zur Seelsorge untüchtigen Priester den Antritt einer Pfarrpfründe zu untersagen, oder ihn wieder davon zu entfernen? Gesetzt, es lasse sich ein Bischof noch so sehr angelegen sein, nur zur Seelsorge tüchtige und würdige Subjekte zu weihen; kann denn kein Subjekt ihn täuschen? keines seine Tüchtigkeit und Würdigkeit verlieren?

Wenn es daher auch gar nichts Seltenes ist, daß das Kollatur- oder Ernennungsrecht zu einer Pfarrpfründe (welches auch Berufungs- oder Nominationsrecht mag genannt werden) nicht vom Bischofe selbst, sondern von andern Personen ausgeübt wird; so steht gleichwohl jederzeit dem Bischofe das Recht zu, nach seinem Gewissen einem bereits so Berufenen oder Ernannten die kanonische Institution oder Einsetzung zu ertheilen oder nicht; und erst in Folge dieser Einsetzung ist der zu einer Pfarrei Ernannte auch befugt, in derselben die Seelsorge auszuüben; und sonst ist er es, nach katholischen Grundsätzen, auf keine Weise.

Wenn es also heißt, der Kleine oder Tägliche Rath habe irgend einen Priester mit einer Pfarrpfründe belehnt; so kann dieß im katholischen Sinne wohl nichts Anderes bedeuten, als: wohlderselbe habe ihm durch die Ernennung zu einer Pfarrpfründe auch den Genuß des mit ihr verbundenen Einkommens zugestanden; keineswegs aber wird dadurch verdeutet werden wollen: der Kl. Rath habe ihm auch die geistliche Gewalt zur Ausübung der Seelsorge in einer Pfarrei übertragen, oder ihn damit belehnt; denn wie könnte irgend eine Behörde auf Jemanden eine Gewalt übertragen, oder damit ihn belehnen, die sie selbst nicht hat?

Indem ich nicht anders, als durch die Berufung von Seite des Täglichen Rathes und zugleich durch die Einsetzung des Bischofs Pfarrer von Uffikon geworden bin; so habe ich auch die Ueberzeugung, daß ich nicht aufhöre, Pfarrer von Uffikon zu sein, blos in Folge einer dem katholischen Kl. Rathe zustehenden Abberufung, sondern erst dann, wenn zu ihr auch von Seite des Bischofs, nach geschehenem richterlichem Untersuch, die Entsetzung hinzukommt: dann erst kann, nach meiner Ueberzeugung, die Pfarrpfründe Uffikon als erledigt ausgeschrieben und wiederbesetzt werden. Was nebst Anderm in dieser meiner Ueberzeugung mich bestärken muß, ist die feierliche Protestation, die unser hochwürdigste Bischof gegen das Verfahren des Kl. Rathes in dieser Angelegenheit eingereicht hat, und welche, wie ich nicht zweifle, bereits zur Kenntniß des Großen Rathes wird gelangt sein.

Da es die bischöfliche Behörde ist, die mich in die Pfarrei Uffikon eingesetzt und mir mit vollem Rechte den hl. Eid abgenommen hat, dieselbe ohne bischöfliche Erlaubniß oder Einwilligung nicht aufzugeben; so hielt ich dafür, meine Pfarrei blos auf die Abberufung des Kl. Rathes hin ohne Eides-Verletzung nicht verlassen zu können, und blieb, dem Winke des Bischofs entgegenharrend, darin. Deßhalb ließ, wie bekannt ist, der Kl. Rath mich unterm 18. Jenner l. J. gefänglich nach Luzern führen, anfangs Tag und Nacht durch Soldaten streng bewachen, durch einen Landjäger ins Verhör bringen, meine Papiere im Pfarrhause zu Uffikon, ohne Anzeige an das Dekanat oder an meine Verwandten, unter Siegel legen, bei den Gerichten eine Polizeianklage gegen mich anbringen; und bis diese Stunde werde ich noch in Gefangenschaft gehalten, obgleich ich schon den 5. April vom obersten Appellationsgerichte bin freigesprochen worden. Wie, Hochg. Herren, sollte ich nicht hoffen dürfen, daß Sie ein solches Verfahren gegen mich mißbilligen werden, indem es von Willkürlichkeit nicht kann freigesprochen werden. Wo aber in irgend einem Staate ein willkürliches Verfahren von Seite der Regierung auch nur gegen ein einziges Individuum geduldet wird, da ist die Verletzung der in jedem Staate anerkannten Menschenrechte möglich, da ist die Sicherheit der Personen, die noch heiliger geachtet werden soll, als die Sicherheit des Eigenthums, offenbar der größten Gefahr preisgegeben.

Es könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden: da das Pfrundeinkommen offenbar in das Gebiet des Weltlichen und somit des Staates falle, so könne ja der Staat gegen einen Pfarrer die sogenannte Temporaliensperre verhängen; das heißt, er könne ihm sein Pfrundeinkommen entziehen, wobei es dann für den Pfarrer unmöglich wäre, fort zu bestehen.

Daß ein Pfarrer blos wegen einer solchen Temporaliensperre, ohne Entsetzung von Seite des Bischofs, auf-

höre, Pfarrer zu sein, möchte wohl nur Derjenige behaupten, welchem im katholischen Pfarramte nicht die Bevollmächtigung und Verpflichtung zur Seelsorge, sondern vielmehr das Recht auf Beziehung des Pfrundeinkommens als das Wesentliche erschiene. Setzen wir den Fall, es würde eine Gemeinde eigenmächtig wider alles Recht ihrem Pfarrer das Pfrundeinkommen vorenthalten, ja ihn sogar aus seiner Pfarre verstoßen; hörte er deswegen auf, ihr rechtmäßiger Pfarrer zu sein?

Eine andere Frage wäre dann freilich, wie ein Pfarrer in einer solchen Lage sein Leben fristen und von dieser Seite fortbestehen könnte. Doch auch da möchte mitunter Hülfe gefunden werden.

Meine Pfarrkinder haben mir, mit unbedeutenden Ausnahmen, in meinen Leidenstagen eine Liebe und Anhänglichkeit bewiesen, die nicht ich, die nur Gott ihnen zu vergelten vermag; und dieses läßt mich hoffen, sie würden mich als ihren Pfarrer auch dann nicht verstoßen, wenn es hieße: „Nun denn, ihr mögt ihn als Seelsorger wieder haben; „allein das Pfrundeinkommen, welches bisher euer Pfar„rer bezogen, wird die Regierung künftighin für andere „Zwecke verwenden, und das Pfarrhaus darf er nicht mehr „beziehen; in euere Wohnungen aber mögt ihr ihn auf„nehmen und mit Almosen erhalten."

Uebrigens werden Sie, Hochgeachtete Herren! so wie ich, der Ansicht sein, eine Staatsregierung könne einem Pfarrer vielleicht wohl mit Gewalt, aber niemals nach dem Rechte, sein Pfarreinkommen aus bloßer Willkühr entziehen. Oder sollte es nicht in der Pflicht der Regierung liegen, dafür zu sorgen, daß wie das Privatgut, so auch jedes andere Gut in ihrem Staate zu dem Zwecke, für welchen es rechtsgemäß ist bestimmt worden, auch treulich verwendet werde, möge dann dieser Zweck die Erhaltung der Kirche und ihrer Diener, die Unterstützung von Armen oder anderen Personen sein?

Ferner mag eingewendet werden: die weltliche Regierung des Kantons Luzern habe schon in frühern Zeiten Pfarrer von ihren Pfründen abberufen, folglich komme ihr noch gegenwärtig hiefür das Recht zu.

Wenn ich, Hochgeachtete Herren, für die frühern Regierungen unseres Kantons gewiß nicht weniger Ehrfurcht habe, als Sie selbst; so werde ich doch gestehen dürfen, daß ich sie gleichwohl nicht für unfehlbar halte, und nicht läugnen möchte, es sei möglich, daß auch sie in dieser oder jener Handlung das Rechte nicht getroffen haben.

Ueberhaupt läßt sich das Recht nicht jederzeit nach dem bestimmen, was geschehen ist; und überdieß sind solche Vorfallenheiten, als bloße Fakten, nicht nur nicht als Begründung eines Rechts anzusehen, sondern gewähren oft nicht einmal als begründete geschichtliche Darstellung eine richtige Beurtheilung; indem die wichtigsten Umstände, die Verhältnisse damaliger Zeiten oft unrichtig angegeben, die eigentlichen Motive, die Mitwirkung geistlicher Jurisdiktion, die Wirkung bürgerlicher Vergehen u. s. w., sei es aus Unkenntniß oder aus Absicht, nicht gehörig gewürdiget werden.

Zudem werden Sie, Hochg. Herren, mit mir fühlen, daß sich nicht behaupten laßt, Alles, was ehemals ein täglicher Rath in unserm Kantone, selbst in Kraft seiner Rechte, gethan, geschehe nun ebenfalls vom gegenwärtigen Kl. Rathe unsers Kantons mit gleichem Rechte.

Die Rechte des wirklichen Kl. Raths sind durch das Gesetz bestimmt; aber wo findet sich darin dem Kl. Rathe das Recht zu einer solchen Abberufung zugesprochen, wie er sie an mich, als Pfarrer von Uffikon, hat ergehen lassen?

Ein ehemaliger täglicher Rath vereinigte in sich die vollziehende und richterliche Gewalt. Dagegen spricht, wie bereits gezeigt wurde, die jetzt geltende Staatsverfassung unsers Kantons ganz deutlich die Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt aus, und überträgt dem Kl. Rathe nur die vollziehende Gewalt. Nach dem §. 4. derselben Staasverfassung sind vor dem Gesetze alle Bürger gleich, und nach ihrem §. 5 „darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden."

Hat nun aber der Kl. Rath in der an mich gerichteten Abberufung nicht zugleich die Ausübung der richterlichen und vollziehenden Gewalt in Anspruch genommen? Auf was für ein Staatsgesetz hat derselbe seinen richterlichen Spruch begründet? Doch gewiß nicht auf ein vorgebliches Gesetz, welches in alten Zeiten von der aristokratischen Regierung soll geübt worden sein, das aber bei der Umwandlung unserer Staatsverfassung in unsere zahlreichen Gesetzbücher nicht aufgenommen wurde, welches also allerdings ein „ungeschriebenes" müßte genannt werden, aber durchaus keine Gültigkeit mehr haben könnte, weil es mit der gegenwärtigen, für alle Bürger gültigen Staats-Verfassung des Kantons Luzern im Widerspruche stünde?

Endlich dürfte noch vorgebracht werden: die bepfründeten Geistlichen können von den weltlichen Behörden des Kantons Luzern für nichts anderes gelten, als für Beamtete oder Bedienstete des Staates, und seien also auch in Bezug auf Entsetzung, Entlassung u. d. gl. ganz auf dieselbe Weise, wie diese, zu behandeln.

Allein ich bitte hier bedenken zu wollen, daß, wie früher bemerkt worden, zufolge der Staatsverfassung die christkatholische Religion die „Religion des Staates und des Kantons" Luzern, und folglich dieser Kanton ein katholischer Staat ist. Mithin hat er an den in seinem Gebiete bepfründeten katholischen Geistlichen nicht nur ihren Charakter als Staatsbürger, sondern auch ihren Charakter als vom Bischofe eingesetzte Seelsorger zu beachten, und es läßt sich kaum begreifen, wie derselbe noch im vollen Sinne des Wortes ein katholischer Staat könnte

genannt werden, wenn er von dem Grundsatze abweichen sollte, daß, wie das Recht der Einsetzung in eine mit Seelsorge verbundene Pfründe, so auch das Recht der Entsetzung von derselben, im oben angegebenen Sinne, nur dem Bischofe zustehe. Wer von diesem Grundsatze abgeht, der spricht dadurch der Kirche die ihr von Christus verliehene selbstständige und unabhängige Gewalt im Geistlichen ab, und steht mit oder ohne Bewußtsein da als Nichtkatholik. Oder wie könnte er die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs verläugnen, und doch noch wahrer Katholik sein?

Wie viele Eltern im Kanton Luzern würden wohl fernerhin auf eigene Kosten ihre Söhne beiläufig eilf Jahre in die Schule schicken, und so auf den einstigen Antritt des geistlichen Standes sich vorbereiten lassen, wenn für die Zukunft dem Kleinen Rath die Gewalt eingeräumt würde, jeden Geistlichen, so zu sagen nach Belieben, ohne gesetzliche Bestimmung, ohne Einwillung des Bischofs von seiner Pfründe zu entfernen?

Vielleicht sagt man: nach der Staatsverfassung des Kantons Luzern, §. 10., werde ja auch keine politische Stelle im Staate auf Lebenszeit ertheilt, und doch haben diese Stellen immer noch Annahme gefunden. Allein, Hochg. Herren, wird denn bei der Uebertragung von solchen politischen Stellen in unserem republikanischen Staate von Seite der Uebernehmer eine vieljährige vorläufige Befähigung als nothwendig vorausgesetzt, wie von Seite der Kandidaten des geistlichen Standes? Männer, die bei uns von einem politischen Amte abtreten, setzen meistens den Erwerbszweig fort, dem sie sich vor ihrer Beamtung, oder auch während derselben, widmeten. Dem kathol. Geistlichen aber ist, theils durch bürgerliche, theils durch kirchliche Verordnungen, nicht nur die Uebernahme von Staatsämtern, sondern auch der Betrieb der gewöhnlichen Erwerbszweige untersagt, er mag denn bepfründet sein oder nicht. Würden also die Geistlichen in unserm Kanton nicht in eine an Sklaverei und Ehrlosigkeit grenzende, sie unter alle andere Bürger erniedrigende Lage versetzt werden, wenn eine Behörde dieselben in Zukunft nach bloßem Gutdünken für immer aus ihrem einzigen Wirkungskreise herauswerfen könnte? Ist bei uns der Stand der Aerzte, der Advokaten, der Handwerker, kurz, ist welcher andere Stand in unsern Zeiten, die Sie selbst, Hochg. Herren, in Ihrer Kundmachung an die Bürger des Kantons Luzern von letzt verwichenem 8. März die „freien" nennen, einem solchen Loose unterworfen?

Nachdem ich Ihnen nun, Hochg. Herren, meine Vorstellungen vorgelegt habe, wie ich glaubte, es thun zu müssen, um den Vorwurf des Verraths an Staat und Kirche von mir fern zu halten; stelle ich an Sie die ehrerbietige Bitte, bewirken zu wollen, daß ich unverweilt aus dem

Verhafte entlassen und der Gemeinde Uffikon als ihr Pfarrer wieder zurückgegeben werden möge.

Sollte die kompetente geistliche Behörde nach förmlichem richterlichem Untersuch der Thatsache, wegen der der Kl. Rath des Kantons Luzern unterm 8. Jenner 1834 mich von der Pfarrei Uffikon abberufen hat, gleichfalls meine Entsetzung aussprechen; so dürfen Sie versichert sein, daß ich mich mit aller schuldigen Ergebenheit dem Urtheile unterziehen werde.

Schließlich bitte ich Sie, Hochgeachtete, Hochverehrteste Herren, die Bezeugung meiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen, womit ich ergebenst geharre:

Aus dem Franziskaner-Kloster zu Luzern, den 13. April, 1834.

Anton Huber,
Pfarrer.

Bemerkungen über die Anrede in der Kapitelsversammlung von Niedermumpf.

(Sieh No. 11 und 12 der Schw. Kirchenzeitung.)

Mit vieler Freude erweist Schreiber dessen Ehre Demjenigen, dem Ehre gebührt; mit vielem Vergnügen anerkennt er das viele Gute, welches aus dieser Anrede durchblickt; es thut seinem Herzen unaussprechlich wohl, darin einen Geist wahrnehmen zu können, der von jenem merklich verschieden ist, welcher in jüngster Zeit in andern Kapitelsversammlungen — in und außer der Schweiz — sich kund gab; volle Achtung und Dank verdient der warme Eifer, mit welchem der Redner die Rechte der Kirche und ihr Eigenthum verficht. Dagegen aber wird ihn doch nicht Jeder von unreifem Reforms-Geiste frei sprechen wollen.

Er wirft sich über kirchliche Einrichtungen hin, von denen er sich, wenn selbe nach seinen Vorschlägen umgestaltet würden, ein goldenes Zeitalter verspricht, worin er sich aber gewiß überrechnet, weil da der Nagel keineswegs auf den Kopf getroffen würde.

Manche seiner Vorschläge mögen wohl in der Theorie glänzen, aber in der Praxis entweder unausführbar sein, oder gar das Gegentheil erzwecken, und in jedem Falle sind viele seiner Behauptungen, sonderbar sub Lit. c und d, wenigstens sehr gewagt.

Gewiß sehr gewagt ist der Satz: „Schulen bleiben „ursprünglicher Beruf der Klöster." Einen ursprünglichen Beruf kann man anderswo nirgends suchen, als entweder in der Grundverfassung oder in der Urgeschichte des Mönchsstandes. Zieht man nun die ältesten und ausgebreitetsten Orden in Betracht, z. B. jenen des heiligen Benedikt; so wird man weder in der Grundverfassung noch in der Urgeschichte desselben etwas von Schulen oder wissenschaftlichen Zwecken finden. Die ganze Regel Bene-

dikts ist auf evangelische Selbstvervollkommnung berechnet; sie ist aszetischen Zweckes, und die ersten Glieder dieses klösterlichen Vereins waren größtentheils Laien, zur Handarbeit bestimmt.

Freilich stund es so lange nicht an, bis diese ursprünglichen Aszeten und Handwerker ihren Wirkungskreis ausdehnten. Die damaligen Bedürfnisse der Religion und Kirche forderten sie auf, als apostolische — und hiemit auch als wissenschaftliche — Männer aufzutreten; was aber das Wesentliche ihres ursprünglichen Berufes nicht veränderte, sondern mehr dem ursprünglichen einen neuen zufälligen beigesellte. Mögen auch die jetzigen Mönche nicht mehr in jenem vortheilhaften Lichte der Wissenschaftlichkeit und des apostolischen Eifers, wie ihre Vorväter in frühern Jahrhunderten, erscheinen; so bleibt die Behauptung immer gewagt: „Die Klöster haben sich ihren religiösen Zwecken entfremdet."

Aber sieht es in den Klöstern wirklich so traurig finster aus, wie der geehrte Kapitelsredner sie schildert? — Dem Schreiber dessen sind die Klöster zwar so genau nicht bekannt, aber bekannt insoweit, daß er in denselben Männer weiß, welche in jedem Fache so gut bewandert sind, daß sie sich sehen und hören zu lassen nicht scheuen würden, und daß sie selbst Professoren an Hochschulen an die Seite treten dürften. Und zwar haben diese ihre Ausbildung von keiner Hochschule hergeholt, sondern selbe durch eigene Talente, durch eisernen Fleiß, durch die ihnen im Kloster selbst zu Gebote stehenden Hilfsmittel, so wie durch Umgang und Korrespondenz mit auswärtigen Gelehrten erworben. Immerhin muß auch jener Vorschlag, den der Kapitelsredner den Klöstern macht, „ihre Mönche auf Universitäten studiren zu lassen", als sehr gewagt angesehen werden.

Dem Schreiber dessen sind mehrere Subjekte bekannt, mit denen die Klöster den Versuch auf Universitäten machten, der aber sehr übel gerieth, indem sie nicht blos vom Mönchsstande, sondern sogar von der katholischen Kirche apostasirten.

Der geehrte Kapitelsredner schlägt den Klöstern die Errichtung von Seminarien vor, sagt aber nicht, wem die Leitung dieser Seminarien und die Erziehung der Seminaristen anvertraut werden sollte. Wenn er für sich selbe auch noch den Mönchen überlassen wollte; so würde die ganze liberale Welt dagegen aufstehen. Von Mönchen wäre nicht zu erwarten, daß sie sich als Werkzeuge antikirchlicher und antirömischer Prinzipien je gebrauchen ließen, und so müßte so ein Seminar schon bei seinem Entstehen wieder zerfallen. Man blicke auf die Kollegien zu Solothurn und Freiburg; man höre auf das Geschrei, welches die Liberalen wider die Bischöfe Belgiens erheben, die an Errichtung einer katholischen Universität arbeiten.

Das gleiche Schicksal würde den Klöstern wiederfahren, wenn sie auf öffentliche Schulen denken würden, wozu ihnen ohnehin die Kraft in den meisten Kantonen abgeschnitten wird. Unter solchen Umständen bleibt ihnen wahrlich nichts Anderes übrig, als in ihrer Umgebung so wohlthätig als möglich zu wirken, die liebe Jugend, die man ihrer Obsorge anvertraut, religiös und wissenschaftlich auszubilden, ihre eigenen Leute zu eifrigen und einsichtsvollen Seelsorgern für die von ihnen abhängigen Pfarreien zu erziehen.

Es würde dem Schreiber dessen nicht wohl anstehen, was letztern Punkt betrifft, eine Parallele zwischen Säkular- und Regularpfarreien zu ziehen: einzig das darf ohne Anstoß bemerkt werden, daß über Klösterpfarrer von ihren Pfarrangehörigen noch selten Klagen wegen ihrer Amtsführung gehört wurden. Die Pfarrei Pfaffnau im Kanton Luzern liefert hiefür wenigst keinen Gegenbeweis.

Was hier über den Beruf und das Wirken der männlichen Klöster gesagt wurde, gilt, mit mehr oder weniger Unterschied, auch von jenem der weiblichen.

Gott bewahre, daß dem Streben jener Frauen, die sich mit Erziehung der Töchter befassen, jener Frauen, die sich dem menschlichen Elende in den Spitälern zum Opfer bringen, nicht aller Beifall und alle Hochachtung gezollt werden sollte; aber der Zweck, die evangelische Vollkommenheit zu erreichen, welchem andere Frauen ausschließlich anstreben, hört so lange nicht auf, ebenfalls ein edler Zweck zu sein, als es geschrieben bleiben wird: „Martha, Martha, du bist sorgfältig! — — — Maria aber (die in beschaulicher Betrachtung zu den Füßen Jesu weilte) hat den besten Theil erwählt."

Und es hieße die persönliche Freiheit mit Füßen treten, Personen einen andern Beruf aufdringen zu wollen, als den sie selbst gewählt, für welchen das Kloster, in das sie traten, gestiftet ist, und für welchen sie aus ihrem eigenen Vermögen auch ein Bedeutendes hergaben; besonders einen Beruf, der Beides, sowohl besondere Anlagen als besondere Neigung, heischet.

Was würde der geehrte Kapitelsredner dazu sagen, wenn man ihn oder einige seiner wohlehrw. Amtsbrüder zu Missionen in Nordamerika, in Afrika oder Asien verpflichten wollte? Und doch wäre der Abstand des Berufes zwischen jedem Seelsorger und einem Missionär nicht greller, als er zwischen Klosterfrauen, wie sie sein wollten und sind, und zwischen Klosterfrauen, wie sie nun werden sollten, sich zeigt. Die Bemerkungen über diesen Gegenstand soll der Satz schließen, den der Kapitelsredner ganz richtig aufstellt: „Klostergut ist nicht Staats-, sondern Kirchengut." Folgerecht muß diesem Satze ein zweiter beigesetzt werden: Wenn also auch Umwandlungen in den Klöstern nothwendig sein sollten, so stehen diese Umwandlungen einzig der Kirche, als der wahren Gutsbesitzerin, zu.

Verhehlen kann man es daher nicht, daß aus dem Munde des Kapitelsredners lieber der Wunsch, statt so manches Andere, möchte geflossen sein: die kirchlichen Obern sollten darüber in ernste Betrachtungen treten, ob und wie gerechten Forderungen der Zeit durch die Klöster, ohne sie dem Wesentlichen ihres ursprünglichen Berufes zu entfremden, entgegen gekommen werden könne und solle.

Es ist ja sonst des ewigen Bekritelns der Klöster, des gräßlichen Schimpfens über sie, der ungesetzlichen Behandlungen gegen sie genug; und es fügt sich nicht wohl, daß auch von Männern gleichen Standes diese Saite auch nur leise angeregt werde. Geistliche mit und ohne Kappuzze sind doch „caro et frater noster"; und am Ende: „in eadem damnatione sumus."

Sage man nicht, man beabsichtige durch derlei Vorschläge nur das Gute, nur das sichere Fortbestehen der Klöster! Der Radikalismus benutzt nur die linke Seite, die ihm dargestellt wird, ohne die rechte ergreifen zu wollen; er besteht aus Köpfen, die, nach dem Ausdrucke des Herrn de Bonald, wie ein Sieb sind, wo nur der Unrath zurück bleibt. Er will die Klöster weder unter dieser noch jener Form, weder in diesem noch jenem Kleide, weder in diesem noch jenem Wirkungskreise; er will sie gar nicht: aber ihr Vermögen will er, und einige Stützen der positiven christlichen römisch-katholischen Religion weniger will er.

(Schluß folgt.)

Das vier und dreißigste Neujahrsblatt der zürcherischen Hülfsgesellschaft für 1834.

(Fortsetzung.)

Das Neujahrsblatt beschreibt die Einführung und das Wirken der „barmherzigen Schwestern" in der Schweiz, wie folgt:

„Diese barmherzigen Schwestern haben mit den Nonnen „das gemein, daß sie zu einem besondern Zwecke in Gesell„schaft und unter einer Oberin nach bestimmten (von der „katholischen Kirche genehmigten) Statuten leben, und sich „vermittelst eines alljährlich zu erneuernden Gelübdes *) — „anheischig gemacht haben zum Gehorsame, zur wirkli„chen Armuth, zur Keuschheit und zur Kranken„pflege, als ihrem besondern Berufe, dem sie sich mit „einer so strengen Gewissenhaftigkeit, einer so zarten Um„sicht, einer so unüberwindlichen Ausdauer hingeben, wie „nur die Liebe vermag, die ihren Grund und ihre „Wurzel in der Religion hat. Doch davon werdet „Ihr Euch selbst überzeugen, liebe Söhne und Töchter! „wenn wir Euch das Leben und Wirken dieser frommen „menschenfreundlichen Schwestern, dieser würdigen Nachfol„gerinnen der heil. Verena, wie wir sie nennen möchten, „die aus Frankreich auch zu uns in die Schweiz herüber „gewandert sind, in den Spitälern einiger Schweizerstädte „noch näher beschreiben. Wie hätte es anders sein können, „als daß der Ruf von diesen Dienerinnen und Pflegerinnen „der Kranken und ihrem segenvollen Wirken in den Spi„tälern Frankreichs nicht auch in die nachbarliche Schweiz, be„sonders in die angrenzenden Kantone, gedrungen wäre, und „den Wunsch in ihnen erweckt hätte, diesen Segen auch „ihren öffentlichen Krankenanstalten wo möglich zuzuwenden! „So geschah es denn, daß die Stadt Freiburg schon im „Jahre 1781 für ihren großen Spital mehrere solcher „Spitalschwestern von Besançon *) her berief, um ihnen „die Pflege der Kranken anzuvertrauen. Ein Gleiches that „auch bald nachher die Stadt Solothurn für ihren Bür„gerspital, indem sie im Jahre 1785 fünf tugendhafte Mäd„chen, wovon zwei aus Solothurn selbst, zwei von Olten „waren, nach Pruntrut sandte, um sich im dortigen Spitale, „wo sich eine solche Schwester-Genossenschaft befand und „noch befindet, für jenen heiligen Beruf christlicher Liebe „zu bilden, zu welchem sie sich freudig erboten hatten. Nach „vollendetem dreijährigem Noviziat ward ihnen nun im „Jahre 1788 die Krankenpflege in dem inzwischen zum Theil „neuerbauten Solothurner-Spital von der Regierung förm„lich übergeben, und von jener Zeit an erfreuen sich beide „Städte der wohlthätigen Wirksamkeit dieser geistlichen „Schwestern bis auf diese Stunde. Nachdem der von Herrn „Pourtalez, dem ältern, 1808 gestiftete Spital in Neuen„burg im Jahre 1811 völlig eingerichtet war, sorgte die „protestantische Spitalverwaltung ebenfalls für Herbei„ziehung einiger Hospital-Schwestern aus der Kommunität „von Besançon, durch welche sie den dortigen Spital auf's „vortrefflichste besorgt fanden. Im Jahre 1830 folgte dann „Luzern diesem Beispiele, und gewann auch für seinen „Bürgerspital jene menschenfreundlichen Pflegerinnen vom

*) Hier irren sich die Verfasser wahrscheinlich unschuldig. Von Seite des Staates ist ihnen zwar in Frankreich nur auf fünf Jahre gültige Gelübde abzulegen zugegeben, nach deren Verfluß ihnen von dieser Seite wieder völlige Freiheit zusteht. Der Kirche aber verbinden sie sich auf Lebenszeit durch die einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth, Keuschheit und Krankenpflege: und man hat noch kein Beispiel, daß je eine wirklich Eingetretene dem abgelegten Gelübde untreu geworden und wieder ausgetreten wäre. So sehr beweist es sich, sagt Görres, wie überflüssig diese übertriebene Sorgfalt des Staates in dieser Hinsicht für derlei Freiheit ist. Den Unterschied zwischen einfachen und feierlichen Gelübden auseinander zu setzen, ist hier nicht der Ort; wir bemerken nur, daß in der katholischen Kirche die einfachen nur ein ehehinderndes, die feierlichen aber ein ehetrennendes Ehehinderniß sind.

*) Schon im Jahre 1697 berief der damalige Erzbischof von Besançon, Herr von Gramont, in den dortigen neu erbauten Spital zum heil. Jakob drei Schwestern von Bonne in Burgund, und gründete hier eine Filial-Kongregation unter der Leitung jener allbekannten Schwester Marthe, als erster Vorsteherin.

(Hiezu eine Beilage.)

„gleichen Orte her. Die Zahl der Schwestern im großen „Spital zu Freiburg war ursprünglich fünf, ist aber gegen„wärtig, bei dem großen Umfange der Besorgung, bis auf „vierzehn gestiegen; auch in Solothurn ist sie seit 1800 auf „acht erhöht; im Spitale Pourtalez sind fünf, und eben „so viele im Spitale zu Luzern; doch ist an letzterm Orte „ihre Zahl vor ein paar Monaten noch mit einer sechsten „vermehrt worden. Sie bleiben dabei in stetem Verbande „mit ihrer geistlichen Genossenschaft in Besançon, wohin „sie nach sechs Jahren zurückzukehren verpflichtet sind, je„doch die Freiheit haben, es auch früher zu thun. Es „geschieht auch, daß sie zum zweiten Mal in denselben Spi„tal geordnet werden, was ganz von ihrer Obervorsteherin „abhängt, der sie den unbedingtesten Gehorsam zu leisten „haben. Sie dienen überall ohne die geringste Besoldung. „Von der Anstalt, welche an das Ordenshaus in Besançon „nur eine kleine Entschädigung für die Reisekosten der Schwe„stern und ihre jährliche Visitation entrichtet, erhalten sie „nur Zimmer, Betten und die vorgeschriebene Kost. Sie „können aber auch ihre Bedürfnisse selbst bestreiten, da „einer Schwester bei ihrer Aufnahme in die Gesellschaft „300 Franken jährlicher Einkünfte von den Ihrigen zuge„sichert werden müssen, und jegliche später im Besitze ihres „ganzen Vermögens bleibt. Ihre Kleidung ist entweder „ein grauer oder ein heiterblauer langer Rock von leichtem „Wollenzeuge, rückwärts überlegt und mit einem schwarzen „Bande eingefaßt; Schleier, so wie die Stirn- und Hals„bedeckung — alles ganz nach Nonnentracht — von feiner „weißer Leinwand, eben so die Schürze, außer bei der „Arbeit, wo sie von blauer Farbe ist. Um den Nacken „hängt an einer runden, schwarz seidenen Schnur auf die „Brust herab ein silbernes Kreuz, welches auf der einen „Seite das Herz Jesu zeigt, mit der Devise: urget nos „charitas Christi (die Liebe Christi dringt uns), und auf „der andern das Herz Mariä mit den Worten: Ecce mater „tua (Siehe deine Mutter!) und der Aufschrift: Les filles „de nôtre Dame de 7 Douleurs de Besançon. — Die „Besorgung des Spitals ist unter sie folgendermaßen ver„theilt: Die Vorsteherin unter ihnen, Mère oder Supérieure „genannt, leitet die ganze innere Oekonomie der Anstalt, „und legt der Spitalverwaltung monatlich oder auch vier„teljährlich Rechnung über ihre Ausgaben ab; von den „Schwestern hat eine oder zwei die Küche, den Keller, die „Wäsche und die Magazine unter ihrer Aufsicht; eine an„dere besorgt die Apotheke, macht jedesmal mit dem Arzte „den Umgang bei allen Kranken, rezeptirt und bereitet her„nach die Medikamente; eine dritte und vierte beschäftigt „sich unmittelbar und ausschließlich mit der Wartung der „Kranken. Diese beiden wohnen allen chirurgischen Opera„tionen hülfeleistend bei, wo es der Anstand ihres Geschlech„tes erlaubt, reichen überall die Speisen und Arzneimittel „dar, reinigen die Wunden der äußerlich Kranken; und „auch die eckelhaftesten Geschäfte schrecken sie nicht zurück, „indem sie sogar die Befreiung der Kranken von Schmutz „und Ungeziefer, womit diese nicht selten behaftet in den „Spital gebracht werden, übernehmen, ohne es den ange„stellten niedern Dienstboten zu überlassen. Sie widmen „endlich ihre Hülfe und Pflege allen Kranken ohne Unter„schied des religiösen Glaubensbekenntnisses mit gleicher „Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, wie denn auch die Offi„ziere und die Soldaten eines unserer Bataillone, welches „diesen Sommer einige Wochen in Luzern lag, die in dor„tigem Spital verpflegt wurden, mit dankbarer Anerken„nung dessen diese Anstalt verlassen haben."

„Wer immer diese frommen Schwestern in ihrer edeln „Thätigkeit beobachtet, wie sie mit stiller Heiterkeit unter „den Kranken herumwandeln, mit welch' nie erkaltendem „Eifer, mit welch' unerschöpflicher Liebe, unermüdlicher „Geduld und Sorgsamkeit sie diesen die kleinsten, die be„schwerlichsten, die widerlichsten Dienste verrichten; mit „welch einer sich immer gleich bleibenden Unverdrossenheit „sie täglich von 5 Uhr Morgens bis tief in die Nacht, ja „nicht selten die ganze Nacht hindurch, den Hilfe Bedür„fenden beistehen, ohne einen Augenblick für sich zur Erho„lung zu haben, als etwa eine Stunde nach dem Essen; „mit welch' freudiger und ungetheilter Hingebung sie ihrem „Berufe — einem solchen Berufe! leben, wie könnte der „anders als mit stiller Bewunderung und Verehrung erfüllt „werden für diese Zierden ihres Geschlechtes, für diese Hel„dinnen christlicher Frömmigkeit und Menschenliebe, welche „Alles, was sie besitzen — Jugend, Schönheit, Glanz des „Reichthums und edler Geburt, das ganze äußere Glück „des Lebens, der leidenden, der gebrechlichen Armuth zum „Opfer bringen; die keinen andern Ruhm kennen, als Gott „in den Kranken zu dienen, und keinen andern Lohn suchen, „als die Krone des Himmels, dessen Frieden sie hier schon „im Herzen tragen? — Sie sind es auch, welche die Ho„spitäler überall, wo sie die Besorgung derselben übernom„men haben, zu einer freundlichen Stätte des Segens und „der Erquickung umbilden und erheben, welche der Kranke „mit Freuden, ja mit Sehnsucht bezieht, und von welcher „der Genesene mit dankbarster Erinnerung scheidet. Dar„über ist bei den betreffenden Spitalverwaltungen nur Eine „Stimme. „Wir sehen" — so drückt sich z. B. ein Bericht„erstatter aus Luzern aus — „wir sehen täglich Wunder. „Das Haus, das zur Zeit ein Gräuel und Anstoß war für „Manchen, wegen der vernachläßigten Einrichtung, ist heute „nicht blos ein Haus der Liebe geworden, sondern auch

„ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und Er„bauung für Fremde, wie für Einheimische, wegen der „wohlthätigen Umgestaltungen der letzten drei Jahre und „des segensvollen Wirkens dieser edeln Schwestern!““ — —

(Fortsetzung folgt.)

Urtheil über die Bisthums-Konferenz in Baden.

Der Religionsfreund (L'ami de la Religion), welcher wöchentlich dreimal in Paris herauskömmt, enthält in seiner Nummer 2242 vom 5. April nachstehende Bemerkungen über die Badener-Konferenz, welche, wie daraus erhellt, auch im Ausland Aufsehen zu machen beginnt: „In dem schweizerischen Journal L'Helvetie vom 18. Febr. dieses Jahrs sind zwei Aktenstücke erschienen, welche die Vorschläge der Konferenz in Baden über die geistlichen Angelegenheiten enthalten. Diese Vorschläge sind von höchst beunruhigender Art; sie sind die Anzeige eines Schisma's, welches man in der Schweiz einführen möchte. Der Geist der Unruhe, welcher die Köpfe in Deutschland bearbeitet, die Wuth der Reformen, welche man in diesen Gegenden betreibt, haben vermuthlich auch einige feurige Männer in einem Lande verführt, wo die Vorliebe zu solchen Neuerungen seit drei Jahrhunderten stiller geworden zu sein schien. Wir wollen hier zwei Aktenstücke liefern, welche die Helvetie bekannt gemacht hat; es ist an der Zeit, vor den Gefahren zu warnen, welche die Kirche von dieser Seite her bedrohen.“ Nun folgen die beiden in der Kirchenzeitung mitgetheilten und schon mehrmal besprochenen Entwürfe der Konferenz, worüber erwähntes Blatt noch Folgendes bemerkt: „Dieß heißt diesen Konstitutionsplan würdig beendigen. Also wird die Zivilgewalt die Professoren auch für die Seminarien wählen und zwar unbedingt, die Kantone werden einen Eid verlangen, wenn sie es für gut finden werden, die Geistlichkeit zu quälen, und ein Geistlicher, der ihn verweigern wird, soll aus der ganzen Schweiz verbannt werden. Der letzte Artikel ist eine ziemlich deutliche Drohung. Es ist merkwürdig, daß in diesem ganzen Projekt, welches die schönsten Resultate verhieß, das davon sprach, das Wohlergehen der Kirche, die Beobachtung der Kanones zu befördern, die Rechte der Bischöfe zu vertheidigen, stets die Rede ist von Strafbestimmungen, von Zwangsmaßregeln, von fernern noch zu ergreifenden Maßregeln, welche man nicht näher bestimmt, welche daher jeder Willkür die Bahn eröffnen. Es ist klar, daß dieser Geist, welcher ein solches Projekt zu Tage befördert hat, ein dem Klerus feindseliger Geist ist. Diese Uebereinkunft erinnert in mehrern Punkten an die Zivil-Konstitution des Klerus, welche wir in Frankreich vor ungefähr 40 Jahren sahen, mit welcher man es bei uns dahin gebracht hatte, überall die Verwirrung, die Zwietracht, das Schisma einzuführen. Bitten wir Gott, daß er die Schweiz vor diesen traurigen Resultaten bewahre, welche unausweichlich daraus entstehen würden.“ —

„Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Von Friedrich Hurter. Hamburg, bei Friedrich Perthes 1834.“

Herr Friedrich Hurter, Triumvir zu Schafhausen, übergiebt dem Publikum gegenwärtig ein Werk, das die von so vielen flachen Zeitgeists-Produkten entweihte Literatur unserer Tage wieder auf eine angenehme Weise aussöhnt. Es ist dieses ein Werk von einer vieljährigen unverdrossenen Arbeit und einer ausgebreiteten Erudition. Herr Hurter wußte sich auf jene Höhe zu erschwingen, auf welcher man stehen muß, um solche Männer, wie Gregor VII. und besonders Innocenz III. waren, beurtheilen zu können. Wir wünschten, gewisse Leute möchten sich aus diesem Werke näher über das Mittelalter und die damaligen Päpste belehren, worüber sie so Vieles zu sagen wissen, ohne die damalige Lage zu kennen, die Hr. Hurter so unbefangen und mit so vielem Scharfsinne zeichnet.

Besonders läuft die große Idee das ganze Werk hindurch, die dem Papste Innocenz lebendig vorschwebte, von einer Familie aller Menschen, unter dem Könige Jesus Christus, geleitet auf dieser Erde von zwei Mächten, der päpstlichen und kaiserlichen, wovon die letztere das Zeitliche besorgt, während die erstere das Geistliche verwaltet und, zugleich belehrend und vermittlend auf die zeitliche Macht einwirkend, als friedfertiger oberster Priester (Malchizedek) ihr das Gesetz Gottes vorhält, damit sie nicht in Despotie ausarte. Hingegen wird auch die geistliche leitende Macht von der weltlichen unterstützt, damit die Völker, durch das göttliche Gesetz bezähmt, zur christlichen Freiheit erzogen, das Reich Jesu Christi auf Erde darstellen. In dieser Idee wirkend und die Barbarei abwehrend, stellt der gelehrte Verfasser den Papst Innocenz in seinem wahren Lichte dar, als einen Mann von einem unerschütterlichen und zugleich einsichtsvollen Charakter für Recht und Gerechtigkeit, wie er ihn aus dessen eigenen Schriften und Handlungen gefunden hat.

Da seit 300 Jahren die ganze Geschichte, und vorzüglich jene des Mittelalters, so sehr verunstaltet wurde; ist gegenwärtiges Werk um so wichtiger, indem Hr. Hurter seine Geschichte auf wahre Urkunden baut, und dieselbe vorurtheilsfrei, ohne vorgefaßte Meinung so hinlegt, wie sie war.

Franz Geiger.

Pfarrer Anton Huber an den Gr. Rath des Kantons Luzern.

Titl.

Der Kl. Rath des Kantons Luzern hat in seinem — durch öffentliche Verlesung und durch den Druck bekannt gewor-

denen — Berichte an den Gr. Rath über meine Abberufung von der Pfarrei Uffikon (Seite 15—19) verschiedene, meine frühere pfärrliche Amtsverwaltung betreffende Angaben als „aktenmäßig verbürgte Thatsachen" angeführt, über die ich, der Beklagte, niemals bin einvernommen worden, um dadurch glauben zu machen: daß ich „weder „meine Pflichten als Seelsorger noch meine „Verhältnisse zum Staate kenne," daß ich „zur Seelsorge gewiß untauglich", ein keineswegs „tadelloser und unbescholtener Geistlicher" sei, daß also sein Einschreiten gegen mich nicht als „zu strenge" dürfe angesehen werden. Obgleich ich gegen derlei Zulagen, über die mir keine Verantwortung möglich geworden, bereits in meiner ersten Vorstellungsschrift vom 13. April meine Rechte verwahret habe, und obgleich zu erwarten steht, der h. Gr. Rath werde über diese Angaben schon darum nicht eintreten, weil sie nach dem eigenen Geständnisse des Kl. Rathes das dermal in Untersuchung liegende Absetzungsdekret vom 8. Jenner „nicht begründen" sollen, und also eine abgesonderte Behandlung fordern; — so finde ich mich doch zur Wahrung meiner tief gekränkten Ehre genöthigt, die angeführten, meine frühere Amtsführung verdächtigenden Zulagen theils als entstellt, theils als ganz unwahr jetzt schon vor Ihnen, Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren, hiemit feierlich zu erklären, wobei ich mir überdieß noch vorbehalten muß, für dieselben, falls ihnen die geringste Folge wollte gegeben werden, vor dem gehörigen Richter den gesetzlichen Beweis zu fordern, sobald ich nicht mehr durch Gefangenschaft an der Ausübung meiner bürgerlichen Rechte werde gehindert sein.

Um Ihre Geduld nicht länger in Anspruch zu nehmen, erlaube ich mir über den Bericht des Kl. Rathes die einzige Bemerkung: daß ich mich niemals geweigert habe und auch jetzt nicht weigere, über mein Thun und Lassen vor dem kompetenten, in unserm Kantone anerkannten geistlichen oder weltlichen Richter nach dem Gesetze urtheilen zu lassen; daß ich aber den Kl. Rath nicht als meinen Richter, seinen Willen nicht als Gesetz anerkennen kann, weil nach meiner Ueberzeugung der Geistliche als Staatsbürger keiner andern Behörde und Oberaufsicht unterworfen ist, als jeder andere Staatsbürger ebenfalls.

Was endlich die vom Kl. Rathe aufgestellte Unterscheidung zwischen „Abberufung wegen Mangel an Einsicht" und zwischen „Absetzung wegen Mangel an gutem Willen" anbetrifft, so ist gewiß einleuchtend, daß durch Annahme derselben die in der Verfassung ausgesprochene Trennung der Gewalten recht eigentlich eludirt, und die katholische Geistlichkeit des Kantons der administrativen Behörde vollkommen preisgegeben würde.

Mit der Bitte, die Versicherung meiner schuldigsten Hochachtung zu genehmigen, habe ich die Ehre, ergebenst zu geharren:

Aus dem Franziskaner Kloster, den 17. April 1834.

Anton Huber, Pfarrer.

Urtheil.

Das Appellationsgericht des Kantons Luzern in Sachen der Staatsanwaltschaft *contra* Herrn Anton Huber gewesenen Pfarrer in Uffikon, beidseitig Appellanten; über die Rechtsfrage: Hat Herr Anton Huber des eingeklagten Polizeivergehens sich schuldig gemacht oder nicht, und bejahenden Falls, wie ist er zu bestrafen?

Nachdem sich aus den Akten und Vorträgen ergeben:

1. Mittels Erkanntniß vom 8. Jenner laufenden Jahrs wurde Pfarrer Anton Huber wegen unbefugter Verlesung eines angeblichen päpstlichen Breve aus einem Zeitungsblatte von dem Kl. Rath von seiner Pfründe abberufen, und die Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten angewiesen, im Einverständniß mit dem bischöflichen Kommissariate für die einstweilige Besorgung der Pfarrpfründe von Uffikon Vorsorge zu tragen.
2. Diese Erkanntniß ließ der Kl. Rath dem Pfarrer Huber durch den bischöflichen Kommissarius eröffnen, und später wurde sie ihm annoch durch die Kanzlei schriftlich zugefertigt.
3. Aus einer von der Staatsanwaltschaft zu den Akten gebrachten Erklärung des bischöflichen Kommissarius ergiebt sich, daß Letzterer den 8. Jenner sich des von dem Kl. Rathe erhaltenen Auftrags entledigte, dem Pfarrer Huber die ergangene Schlußnahme anzeigte, dabei ihm aber bedeutete, er könne ihm die Ausübung der pfarrlichen Verrichtungen nicht abnehmen, bis auch der hochwürdige Bischof in der Sache gesprochen. Er sei noch so lange Pfarrer, bis auch der Bischof den Ausspruch der hohen Regierung bestätige. Nebenbei gab der Herr Kommissarius dem Pfarrer Huber den Rath, aus Liebe zum Frieden einem Pater Kapuziner die Ausübung der pfarrlichen Funktionen zu übertragen. Als Letzterer hinsichtlich des Predigens sich hiemit einverstanden zeigte, aber hinsichtlich der Ausspendung der hl. Sakramente Einwendungen machte, entgegnete ihm der Kommissarius: Er habe nichts dagegen, er könne ihm seine Jurisdiktion nicht wegnehmen.
4. Pfarrer Huber begab sich nach Uffikon zurück. Bald erhielt der Kl. Rath Nachricht, derselbe übe wieder alle pfärrlichen Verrichtungen aus, und fand sich dadurch bewogen, zu beschließen, dem Pfarrer Huber durch den bischöflichen Kommissarius den Befehl zugehen zu lassen, daß er sich der Schlußnahme vom 8. Jänner unterziehen und sofort alle pfärrlichen Verrichtungen einstellen soll.
5. Aus der obgedachten durch die Staatsanwaltschaft beigebrachten Erklärung des bischöflichen Kommissarius ergiebt sich aber, daß derselbe diesen Befehl dem Pfarrer Huber niemals zukommen ließ.
6. Den 18. Jenner beschloß der Kl. Rath mittels executiven Maßregeln den Pfarrer Huber von der Pfarrei Uffikon zu entfernen. Derselbe wurde am gleichen Tage von da abgeführt, und nunmehr von dem bischöflichen Kommissarius ein Pfarrverweser nach Uffikon geordnet.
7. In Folge alles Vorgegangenen wurde gegen Pfarrer Huber Klage wegen Widersetzlichkeit und Auflehnung gegen obrigkeitliche Anordnungen vor Gericht gestellt.
8. Der Beklagte brachte zu seiner Rechtfertigung vor:
   a. Daß die Staatsgewalt nicht kompetent gewesen sei, ihn von der Pfarrpfründe von Uffikon abzuberufen, sondern dieses einzig der Kirchengewalt zugestanden wäre.
   b. Daß wenn der Staatsgewalt die Befugniß der Abberufung zustehen sollte, eine solche Abberufung nur durch richterliches Urtheil und nicht durch Schlußnahme des Kl. Raths hätte erfolgen können.
   c. Daß abgesehen von allem diesem der bischöfliche Kommissarius ihm erlaubt habe, die pfärrlichen Verrichtungen fortzusetzen,

und kein Pfarrverweser nach Anleitung des Regierungsbeschlusses vom 8. Jenner nach Uffikon geschickt worden sei.

9. Das Bezirksgericht von Altishofen erklärte unterm 10. März letztabgewichen den Beklagten eines Vergehens schuldig, und verurtheilte ihn zu einer Strafe von 4 Franken, sowie zu Bezahlung der Prozeßkosten,

hat

1) In Betrachtung: daß es Thatsache ist, daß der Schlußnahme des Kleinen Raths vom 8. Jenner ab Seite des Pfarrers Anton Huber nicht nachgelebt wurde; 2) In Betrachtung: daß betreffend den ersten Rechtfertigungsgrund des Beklagten, nämlich die Nichtkompeenz der Staatsgewalt überhaupt, — allerdings die Befähigung zur Ausübung kirchlicher Funktionen von der Kirchengewalt ausgeht, der Staatsgewalt inzwischen immerhin darauf, in wie fern ein bestimmtes Subjekt an einem bestimmten Orte jene Funktionen wirklich ausüben könne, eine Einwirkung zustehen muß; und daß die konsequente Verfolgung des Satzes, es könne ein Geistlicher durch die Staatsgewalt unter keinen Umständen von seiner Pfründe entfernt werden, nothwendig dahin führen müßte, die geistlichen Personen der Staatsgewalt ganz zu entrücken, während doch alle im Gebiete des Staats befindlichen Personen und Sachen, ohne Ausnahme, der Staatsgewalt unterworfen sind; 3) In Betrachtung: daß, was den zweiten Rechtfertigungsgrund anbelangt, nämlich die Inkompetenz des Kl. Raths insbesondere, der Beklagte, wenn er glaubte, seine Entfernung von der Pfarrpfründe in Uffikon habe nur durch richterliches Urtheil erfolgen können, er bei der richterlichen Gewalt, oder allfällig auch bei dem Gr. Rathe Schutz und Hülfe hätte suchen, inzwischen aber die Anordnung des Kleinen Raths, der ihn zur Zeit mit der Pfründe belehnte (?), respektiren sollen; 4) In Betrachtung: daß, angehend den dritten Rechtfertigungsgrund, nämlich die Erlaubniß des bischöflichen Kommissarius, im Hinblick auf den modus procedendi nach beschlossener Abberufung, nicht verneint werden kann, daß das Organ, welches der Kleine Rath zur Vollstreckung seines Willens auserkohr, sich, wie aus dem oben angeführten Faktum Zif. 3 erhellt, auf eine sehr zweideutige Weise seinen Auftrag erfüllte, und daß, wenn derjenige, der im Namen der Regierung selbst dem Pfarrer Huber die Schlußnahme derselben eröffnete, ihn zur Fortsetzung seiner pfärrlichen Verrichtungen veranlaßte, solches zu Gunsten des Beklagten spricht; 5) In Betrachtung: daß wenn auch später Pfarrer Huber die Schlußnahme des Kleinen Raths in Schrift ausgefertigt erhielt, er nach demjenigen, was das bestellte Organ der Regierung ihm gesagt hatte, durch die Schlußnahme selbst nicht wohl zu einem andern Benehmen bestimmt werden konnte; 6) In Betrachtung: daß der Kleine Rath, als er Kenntniß erhielt, es setze der Pfarrer Huber seine Verrichtungen fort, ganz sachgemäßig beschloß, demselben den Befehl zukommen zu lassen, seine pfärrlichen Verrichtungen in Folge der ergangenen Abberufung sogleich einzustellen, welcher bestimmte Befehl um so angemessener war, da die Erkanntniß vom 8. Jenner nur einfach die Abberufung ohne nähere Bestimmung aussprach; 7) In der Betrachtung: daß aber, als der Kl. Rath statt diesen Befehl durch einen seiner Beamten dem Pfarrer Huber zustellen zu lassen, den Auftrag dem bischöflichen Kommissarius ertheilte: dieser, wie aktmäßig ausgemittelt vorliegt, denselben nicht erfüllte, und sonach jener bestimmte Befehl nie an Pfarrer Huber gelangte; 8) In Betrachtung: daß belangend den Kostenpunkt, der Beklagte durch die Art und Weise seiner Vertheidigung einen großen Theil derselben veranlaßte, indem er statt auf den wahren und richtigen Vertheidigungsgrund sich zu beschränken, neben diesem und zwar vorzugsweise, auf andere unstichhaltende Gründe sich stützte, deßwegen eine Vorfrage entscheiden ließ, eine Vertagung bewirkte, und überhaupt den Proceß dadurch weitschichtiger machte, als er seiner Natur gemäß gewesen wäre, — demnach in Umfassung alles dessen

zu Recht erkennt und gesprochen:

I. Es habe sich der Beklagte des eingeklagten Vergehens nicht schuldig gemacht, und sei also derselben dießfalls mit einer Strafe nicht zu belegen.

II. Betreffend die Kosten, so habe der Beklagte die unter'm 12. Hornung 1834 bei damaligem Vorstand vor Gericht erloffenen Kosten sämmtlich zu bezahlen. Die seitherigen Judizialien fallen dem Staate zur Last; übrige Kosten sind aufgehoben.

III. Gegenwärtiges Urtheil ist der Staatsanwaltschaft und em Altpfarrer Anton Huber auf gewohnte Weise mitzutheilen.

Also geschehen Luzern den 5. April 1834.

Der Präsident.
Kasimir Pfyffer D. J. U.
Namens des Appellationsgerichts:
Der Gerichtsschreiber;
P. Meyer.

Luzern. Die theologischen Vorlesungen dauern noch immer fort, und werden fleißig besucht von zwei Studirenden, nämlich von Jos. Ehrsam aus Müßwangen und Pet. Schwyzer aus Sursee, die Kantonsbürger sind und Stipendien beziehen.

— Den 18. genehmigte der Große Rath mit 63 gegen 19 Stimmen ohne viele Abänderung die Beschlüsse der Badenerkonferenz.

— Ueber die Angelegenheit des hochw. Herrn Pfarrers Huber ward unterm 16. April, nach Verlesung der obenangeführten Vorstellungsschrift und eines kleinräthlichen Berichts, auf den wir später zurückkommen werden, eine Kommission niedergesetzt, die heute rapportiren wird. Wahrscheinlich wird der Kleine Rath wieder beauftragt werden, auch diese Angelegenheit, wie die Fuchs'sche, „in Ordnung zu bringen."

Anzeige.

Auf Veranstaltung des gefangenen H. Pfarrers Anton Huber ist bei Johann Michael Blunschi in Zug die 18. verbesserte und vermehrte Auflage eines sehr empfehlungswürdigen Lehr- und Gebetbuches erschienen, betitelt:

„Der rechtschaffene Christ in seinen täglichen Verrichtungen; oder auserlesenes Lehr- und Gebetbuch zum täglichen Gebrauch eines Christen. Von Jos. Anton Berchtold, Probst in Lingenau und Kammerer."

Dieses Lehr- und Gebetbuch giebt dem Christen, welchem es Ernst ist, sein Leben nach dem göttlichen Willen einzurichten, eine leichtverständliche und herzliche Anleitung, die täglichen Handlungen, aus denen das Leben gleichsam zusammengesetzt ist, nach den Wahrheiten des Glaubens zu verrichten, bei denselben mit den Vortheilen der Hoffnung sich aufzumuntern und von der heil. Liebe sich leiten zu lassen. Bei jeder einzelnen Verrichtung sind immerhin drei Dinge erklärt: die Wahrheiten, die Vortheile, die Uebungen, damit den Lesern die richtigsten Begriffe, die wichtigsten Beweggründe und die leichteste Weise in der Ausübung beigebracht werden.

Da die Auflage sehr groß ist, und da das gute Unternehmen, ein so vortreffliches Lehr- und Gebetbuch unter unserm katholischen Volke auszubreiten, wohlthätige Unterstützung fand; so kann das Exemplar ungebunden um 3 Batzen, in Ruck und Eck Leder gut eingebunden um 6 Bz. erlassen werden, was bei 18 Bogen gutem Papier, einem sehr schön lythographirten Bilde und Titelblatte gewiß sehr billig ist. Um diesen Preis ist das Buch zu haben: in Luzern bei Buchbinder Haut in der Krongasse, und bei Buchdrucker Räber hinter dem Werchhause; — in Obwalden bei Buchbinder Rhorer in Saxeln.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.